

SATZUNG

der Gemeinde Dahlem zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW vom 22.07.2011

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.12.2012
(Inkrafttreten: 28.12.2012)

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666),
- §§ 60, 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und
- § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 126)

hat der Rat der Gemeinde Dahlem in seiner Sitzung am 21.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand

Die Gemeinde Dahlem soll nach § 61a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind. Die Gemeinde Dahlem führt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Kanalsanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durch. Diese Sanierungsmaßnahmen sind in einem Fremdwassersanierungskonzept der Gemeinde festgelegt. Vor diesem Hintergrund wird die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

§ 2 **Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die an folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind:
 - a) Krähenberg, Haus-Nummern 1 bis 7 und 2 bis 6
 - b) Reifferscheider Straße
 - c) Hauptstraße, Haus-Nummern 5 bis 25 und 8 bis 28
 - d) Rathausstraße
 - e) Urftstraße
 - f) Gartenstraße Haus-Nummern 2 bis 8
 - g) Talweg 2 und 4
 - h) Sonnenweg 1
- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind.
Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW)

§ 3¹ **Festlegung der Fristen**

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist in der
 - a) Krähenberg, Haus-Nummern 1 bis 7 und 2 bis 6 bis spätestens 30. Juni 2013
 - b) Reifferscheider Straße bis spätestens 30. Juni 2013
 - c) Hauptstraße, Haus-Nummern 5 bis 25 und 8 bis 28 bis spätestens 30. Juni 2013

¹ § 3 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 19.12.2012

d) Rathausstraße bis spätestens 30. Juni 2013

e) Urftstraße bis spätestens 30. Juni 2013

f) Gartenstraße Haus-Nummern 2 bis 8 bis spätestens 30. Juni 2013

g) Talweg 2 und 4 bis spätestens 30. Juni 2013

h) Sonnenweg 1 bis spätestens 30. Juni 2013

durchzuführen.

- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Gemeinde Dahlem unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61a Abs. 3 LWG NRW der Gemeinde Dahlem unaufgefordert vorzulegen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser-, Luftdruck oder Wasserstandsfüllprüfung durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) wird im Interesse des Grundstückseigentümers nur in besonderen Ausnahmefällen in Abstimmung mit der Gemeinde Dahlem aufgrund der möglichen Fehlinterpretationen (z.B. wenn Dichtungsringe fehlen, kann dieses mit einer TV-Untersuchung bei neuen oder erneuerten Abwasserleitungen nicht erkannt werden) als ausreichend angesehen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Wasser-, Luftdruck- oder Wasserstandsfüllprüfung durchzuführen.
- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung soll im Interesse des Grundstückseigentümers mindestens dem Umfang der Musterdichtheitsbescheinigung des MKUNLV entsprechen und folgenden Inhalt aufweisen bzw. folgende Unterlagen umfassen:
 1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer), Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, skizzenhafte Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten).
 2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks, Wasserfüllstandsprüfung) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks.
 3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion / durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckveränderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
 - Endergebnis der Prüfung und Leitung (dicht/undicht) wenn vorhanden, ist ein EDV gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
 - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
 4. Datum der Prüfung.

5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

§ 4

Anforderungen an die Sachkunde

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens vom 31.03.2009 (MBL 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
- Industrie- und Handelskammer in NRW
 - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
 - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.
- Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.sadipa.it.nrw.de/Sadipa/).
- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Gemeinde Dahlem nicht anerkannt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt der Grundstückseigentümer,

- der vorsätzlich oder fahrlässig seine Abwasserleitungen nicht bis zu der in § 3 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Frist durch einen Sachkundigen auf Dichtigkeit prüfen lässt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

